

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 FeZG Ende der Zuschussleistung

FeZG - Fernsprechentgeltzuschussgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.09.2023

Der Anspruch auf Zuschussleistung erlischt durch:

- 1. Ablauf des Zuschusszeitraums;
- 2. Übertragung, Kündigung oder Auflassung des Fernsprechanschlusses;
- 3. Entziehung der Zuschussleistung;
- 4. Verzicht;
- 5. Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit der begünstigten Person oder Institution;
- 6. missbräuchliche Weitergabe des Anschlusses an Dritte.

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$